



Vernehmlassung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Cornelia
sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Thurgau bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung, zu welcher wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die EVP Thurgau begrüsst die vorliegende Gesetzesrevision. Sie schafft mehr Klarheit und erhöht die Rechtssicherheit, zudem vereinheitlicht sie das Einbürgerungsverfahren in den Gemeinden. Der Entwurf ist verständlich formuliert und grösstenteils logisch aufgebaut. Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf sind ausgezeichnet. Wir sind deshalb der Meinung, dass diese unbedingt in die Verordnung zum Gesetz einfließen müssen. Es wäre wünschenswert, den Verordnungstext ebenfalls in die Vernehmlassung zu geben.

2. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§ 4 Wir begrüssen es ausdrücklich, dass das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung auch in die kantonale Vorlage aufgenommen wird.

§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 2: In der Verordnung sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden die Eignung in diesen Bereichen durch eigene Tests prüfen oder entsprechende Atteste verlangen können.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 6: Ziff. 3 die Formulierung „am Erwerb von Bildung“ begrüssen wir ausdrücklich, dies dürfte gerne stärker hervorgehoben werden.

Die Ausführungen aus dem erläuternden Bericht zu Ziff. 6 sollten unseres Erachtens unbedingt in den Verordnungstext einfließen.

Den Gemeinden soll ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, diese Kriterien durch eigene Einbürgerungstests zu prüfen. Wir regen an, dies in der Verordnung ausdrücklich zu erwähnen.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 4: „Die geordneten finanziellen Verhältnisse“ sind u. E. kein Integrationskriterium, sondern eine materielle Voraussetzung und gehören daher in § 5 Abs. 2

Ziff. 4. Auch zu dieser Bestimmung sollten die erläuternden Bemerkungen in die Verordnung einfließen.

§ 8 Abs. 1: In der Verordnung sollte das zuständige Amt klar bezeichnet werden.

Abs. 2 ist in folgendem Sinne zu ergänzen:

Da das zuständige Amt gewisse Kriterien wohl kaum umfassend prüfen kann, sollten die Gemeinden die lokale und sprachliche Integration selbst prüfen können.

In der Verordnung ist auszuführen, welche Prüfung auf Kantons- und welche auf Gemeindeebene zu erfolgen hat. Der Gemeinde müssen sämtliche Einbürgerungsakten zur Verfügung gestellt werden wie das heute der Fall ist.

§ 10 Anmerkung

Ohne öffentlich genannte Einwände müsste eine Einbürgerung als genehmigt gelten. Eine Abstimmung würde sich daher erübrigen, da man nur JA oder Nein sagen kann.

Begründung: Bei einem negativen Abstimmungsresultat ohne vorgängigen Antrag und entsprechende Begründung fehlen der Gemeinde Ablehnungsgründe, was rechtlich sehr problematisch ist. Mit Verzicht auf eine Abstimmung bei fehlendem Ablehnungsantrag könnte insbesondere bei Gemeindeversammlungen Klarheit geschaffen werden.

§ 12 Das Wort „Zusicherung“ ist im Titel und Text durch „Empfehlung“ zu ersetzen.

Begründung: Die kant. Verwaltung ist nicht in der Lage eine Zusicherung abzugeben, da der Grosse Rat über die Einbürgerungen entscheidet und die Verleihung durch den GR in diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Zu 2.2.4. Anderer Erwerb

Die klare Regelung begrüssen wir ausdrücklich

§ 25 Abs. 2 begrüssen wir ausdrücklich, wir sind der Meinung, dass die Eignung bei Jugendlichen über 12 Jahren ebenso genau geprüft werden soll wie bei Erwachsenen.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Doris Günter, Hansjörg Haller, Matthias Müller, Regula Streckeisen

Romanshorn, 13.2.17

Regula Streckeisen
Präsidentin EVP Thurgau